

## Anlage 4 zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) Ergänzende Geschäftsbedingungen

### Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung .....	1
§ 1 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 7 Ziffer 5 LRV) .....	1
§ 2 Gesonderte Entgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV (zu § 8 Ziffer 3 LRV).....	1
§ 3 Netzentgeltberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 8 Ziffer 4 und Ziffer 12 LRV).....	2
§ 4 Unterjährige Änderung der Entgelte (zu § 8 Ziffer 6 Satz 1 LRV) .....	2
§ 5 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV) .....	2
§ 6 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV) .....	3
§ 7 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 3-7,16 LRV) .....	3
§ 8 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 1, 16 LRV) .....	4
§ 9 Zahlungsweise (zu § 9 Ziffer 14 LRV) .....	4
§ 10 Unterbrechung der Netz- und Anschlussnutzung (zu § 11 Ziffer 6 LRV).....	4

### Vorbemerkung

Diese Anlage 4 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV 11) der Gasnetzbetreiber vom 31.03.2020 (**im Folgenden „LRV“**), vgl. § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV 9 sowie § 1 Ziffer 2 LRV.

#### § 1 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 7 Ziffer 5 LRV)

Bei SLP-Ausspeisepunkten darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht

#### § 2 Gesonderte Entgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV (zu § 8 Ziffer 3 LRV)

Soweit der Netzbetreiber für einen Ausspeisepunkt ein gesondertes Entgelt nach § 20 Abs. 2 GasNEV mit einem Anschlussnutzer vereinbart hat, der nicht zugleich Transportkunde ist, stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden für diesen Ausspeisepunkt das Sonderentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV in Rechnung.

Das Sonderentgelt enthält unter anderem das Entgelt für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netze.

Eine Überschreitung der Leistungswerte, die der Berechnung des Sonderentgeltes zugrunde gelegt und zwischen dem Netzbetreiber und dem jeweiligen Anschlussnutzer vereinbart wurden, wird mit dem regulären Netznutzungsentgelt des Netzbetreibers abgerechnet.

### **§ 3 Netzentgeltnachberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 8 Ziffer 4 und Ziffer 12 LRV)**

- (1) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach § 8 Ziffer 1 LRV maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden oder anhängig sind (durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Vertragspartnern das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seiner Internetseite veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Auspeisepunkte durch den Transportkunden – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Transportkunde und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Vertragspartner wechselseitig mitteilen, inwieweit die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Transportkunden bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.
- (2) Vorstehender Absatz 1 gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Erlösobergrenze von Betreibern der dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzen, sofern diese Rechtsbehelfe eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach vorstehendem Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt dies nur, soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit das Netznutzungsentgelt streitig ist.
- (3) Rück- und Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
- (4) Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Unterjährige Änderung der Entgelte (zu § 8 Ziffer 6 Satz 1 LRV)**

Ändern sich durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung (§ 8 Ziffer 6 Satz 1 LRV) innerhalb des Abrechnungszeitraums die vertraglichen Entgelte, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet. Bei SLP-Auspeisepunkten erfolgt die Abrechnung nach Satz 1 ohne Zwischenableitung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

### **§ 5 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)**

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

## § 6 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV ist sowohl für RLM- als auch für SLP-Ausspeisepunkte das Kalenderjahr

## § 7 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 3-7,16 LRV)

### (1) Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

#### a) Bestimmung des Arbeitspreises

Für RLM- Ausspeisepunkte ergeben sich die Arbeitspreise für die entnommene Menge in ct/kWh aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreissystem. Die Abrechnung der Verbrauchsmengen erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Die bislang im Abrechnungszeitraum kumulierte Menge dient im jeweils aktuellen Monat als Grundlage zur Bestimmung der Arbeitspreise nach dem Zonenpreissystem.

#### b) Abrechnung bei unterjährigem Wechsel des Transportkunden (im Folgenden: Lieferantenwechsel) und bei unterjährigem Lieferbeginn/Lieferende im Übrigen (Anschlussnutzerwechsel bzw. Inbetriebnahme/Stilllegung des Ausspeisepunktes)

Bei unterjährigem Lieferbeginn/Lieferende im Übrigen gilt § 9 Ziffer 6 LRV. Im Falle des unterjährigen Lieferantenwechsels wird gegenüber dem jeweiligen Transportkunden entsprechend § 9 Ziffer 6 LRV die maximale Leistung im Zeitraum seiner Netznutzung zur Belieferung des betroffenen Ausspeisepunktes innerhalb eines Abrechnungszeitraums zur Berechnung des Leistungspreises heran gezogen.

Im Falle des Lieferantenwechsels oder des unterjährigen Lieferbeginns/Lieferendes im Übrigen erfolgt die Berechnung der Arbeitspreise für den betreffenden Ausspeisepunkt nach dem Zonenpreissystem entsprechend § 9 Ziffer 6 LRV anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Netznutzung/Anschlussnutzung gemessenen kumulierten Mengen an diesem Ausspeisepunkt. Die vor einem Lieferanten-/Anschlussnutzerwechsel im Abrechnungszeitraum bereits kumulierte und für die Berechnung des Arbeitspreises nach dem Zonenpreissystem relevante Menge bleibt für die Bestimmung der Arbeitspreise nach dem Lieferantenwechsel/Anschlussnutzerwechsel unberücksichtigt.

### (2) Ausspeisepunkte im Standard-Lastprofilverfahren (SLP)

#### a) Abschläge (zu § 9 Ziffer 7 LRV)

Für SLP- Ausspeisepunkte berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten Jahresabrechnung des jeweiligen Ausspeisepunktes. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.

b) Abrechnung

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jeden SLP- Ausspeisepunkt eine Jahresabrechnung (Jahresendrechnung) erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

c) Abrechnung der Grund- und Arbeitspreise bei unterjährigem Lieferantenwechsel und bei unterjährigem Lieferbeginn/Lieferende im Übrigen (Anschlussnutzerwechsel bzw. Inbetriebnahme/Stilllegung des Ausspeisepunktes)

Im Zeitpunkt des unterjährigen Lieferantenwechsels bzw. des unterjährigen Lieferbeginns/Lieferendes ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch im Abrechnungszeitraum nach dem Zonenpreissystem anhand einer Hochrechnung der letzten Ablesedaten. Die Hochrechnung erfolgt grundsätzlich auf Basis von Gradtagszahlen. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Grund- und Arbeitspreis wird zeitanteilig und für die Menge abgerechnet, die der jeweilige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums geliefert hat. Gegenüber dem Transportkunden, der die Ausspeisestelle am Ende des Abrechnungszeitraums beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum zugrunde und wendet diesen Grundpreis und diesen Arbeitspreis auf die Zeit und die Menge an, die der Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums geliefert hat.

### **§ 8 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 1, 16 LRV)**

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang beim Netzbetreiber erhebt.

### **§ 9 Zahlungsweise (zu § 9 Ziffer 14 LRV)**

- (1) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Transportkunden im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Transportkunde seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.
- (2) Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen, wenn diese Pauschale im Preisblatt (Anlage 1 zum LRV) angegeben ist. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

### **§ 10 Unterbrechung der Netz- und Anschlussnutzung (zu § 11 Ziffer 6 LRV)**

- (1) Der Transportkunde wird den Netzbetreiber mit der Unterbrechung nach § 11 Ziffer 6 anhand des auf der Internetseite „[www.stadtwerke-langen.de](http://www.stadtwerke-langen.de)“ veröffentlichten Auftrages beauftragen. Der Transportkunde trägt die Kosten gemäß Preisblatt Punkt 4.1 der durch ihn beauftragten Sperrung.

- (2) Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden den Zeitpunkt der Unterbrechung 2 Werktage vorab per E-Mail mit.
- (3) Ein Storno einer bereits beauftragten Unterbrechung durch den Transportkunden ist schriftlich unter Angabe der Kunden- und Anlagestammdaten an die E-Mail-Adresse „[edm@stadtwerken.de](mailto:edm@stadtwerken.de)“ zu senden.
- (4) Storniert der Transportkunde den Auftrag zur Unterbrechung, die bereits auf Grund des Antrages des Transportkunden unterbrochen ist, werden dem Transportkunden die Kosten für Unterbrechung der Anschlussnutzung berechnet.